

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG VON BESTÄTIGUNGEN

per Mail an das Studentensekretariat zu senden

Die Bestätigungen werden in digitaler Form übermittelt.

Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen, die Auskunft geben über persönliche Situationen, Eigenschaften und Sachverhalte, dürfen gemäß Gesetz Nr. 183 vom 12.11.2011 nur mehr zwischen Privaten verwendet werden.

Öffentliche Behörden sowie private Betreiber von öffentlichen Dienstleistungen dürfen keine amtlichen Bescheinigungen mehr anfordern oder annehmen. Gegenüber öffentlichen Behörden sowie privaten Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen müssen laut Gesetz Eigenerklärungen einer Bestätigung bzw. Ersatzerklärungen eines Notariatsaktes verwendet werden (Art. 40, 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000).

Diese Bestimmung gilt nicht für Bestätigungen, die fürs **Ausland** oder die **Quästur** (Rundschreiben des Ministeriums Nr. 512 vom 24.01.2012) bestimmt sind.

Ich

Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

**beantrage** die Ausstellung von Anzahl Nr. \_\_\_\_\_ der

- Inskriptionsbestätigung
- Prüfungsbestätigung
- Abschlussbestätigung
- Abschlussbestätigung mit abgelegten Prüfungen

Für folgenden Studiengang (vollständige Bezeichnung)

---

Die Bestätigung wird für folgende Person/Behörde benötigt:

*(bitte Zutreffendes ankreuzen und die genaue Verwendung angeben)*

- Ausland \_\_\_\_\_
- Quästur *(Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung)*

**STEMPELGEBÜHR:** Sowohl der Antrag als auch die auszustellende(n) Bestätigung(en) unterliegen einer Stempelgebühr von je 16 Euro. Das Studentensekretariat schickt Ihnen den Zahlschein per E-Mail zu.

Eine **Befreiung von der Stempelgebühr** (für Antrag und Bestätigung) ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich *(bitte ankreuzen sofern zutreffend)*:

- ausländische Pflichtsozialversicherung (DPR 642/72 Tab. B Art. 9)
  - Kindergeld (DPR 642/72 Tab. B Art. 9)
  - Beantragung von Studienstipendien (DPR 642/72 Tab. B Art. 11)
  - Ausstellung des Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel im Ausland (DPR 642/72 Tab. B Art. 24)
  - gemeinnützige Non-profit-Organisationen (ONLUS) (DPR 642/72 Tab. B Art. 27 bis)
  - Ehrenamt (Gesetz 266/1991 Art. 8)
  - anderes *(bitte die Art der Befreiung und die entsprechende Gesetzesbestimmung angeben)*:
- 

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_